

CTH Container Terminal Herne GmbH
Am Westhafen 27



44653 Herne

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) -

Stand: 01. Januar 2011

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Serviceeinrichtungen	4
3	Zugangsbedingungen	5
4	Entscheidungsverfahren und betriebliche Regelungen der Nutzung	6
5	Notfallmanagement	7
6	Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb ...	7
7	Entgeltgrundsätze; Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornierung	8
8	Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen	8
	Anlage: Lageplan des KV-Terminals	9

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
CTH	Container Terminal Herne GmbH
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil

1 Allgemeine Bestimmungen

Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Serviceeinrichtungen sowie der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten. Sie geltend ergänzend zu den NBS-AT und behandeln den unternehmensspezifischen Teil der CTH.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der CTH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der CTH.

Die NBS-AT und BT können in den Geschäftsräumen der CTH eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden. Sie können auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.ct-herne.com .

2 Serviceeinrichtungen

CTH hält nachfolgend aufgeführte Serviceeinrichtungen vor, welche im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (Umschlag Kombierter Verkehr) nachgefragt werden. CTH stellt sicher, dass die Serviceeinrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

Bei den Serviceeinrichtungen handelt es sich um Gleisabschnitte/Umschlaggleise, deren Lage in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist.

Die Gleisabschnitte sind regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind und der Verbindung zwischen der Infrastruktur der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH und den Serviceeinrichtungen der CTH sowie dem Umschlag dort dienen.

CTH hält folgende Gleisabschnitte vor:

- Gleis 110 mit einer Länge von 864 m,
- Gleis 111 mit einer Länge von 847 m,
- Gleis 112 mit einer Länge von 733 m.

Die Umschlaggleise sind nur für den Güterverkehr ausgelegt. Die zulässige Radsatzlast beträgt 22,5 t. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.

Voraussetzung für die Benutzung des Gleisabschnittes ist die Kompatibilität der Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Anlagen. Eine alleinige Ausstattung des Lokpersonals mit Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend.

Für die eisenbahnbetriebliche Betriebsdurchführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der WHE. Bei fehlender Kenntnis der Betriebsvorschriften der WHE muss ein Lotse angefordert werden, dessen Kosten dem EVU gesondert in Rechnung gestellt werden.

3 Zugangsbedingungen

3.1

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und der CTH abzuschließenden Nutzungsvertrages und der Zuweisung und Annahme einer Nutzungszeit (Slot) für den einzelnen Zugang zu den Serviceeinrichtungen. Wird das aus einem Nutzungsvertrag folgende Recht auf Benutzung der Serviceeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, ist das CTH berechtigt, den Nutzungsvertrag nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

3.2

Die Übertragung von sich aus dem Nutzungsvertrag gem. Punkt 3.1 ergebenden Nutzungsrechten ohne Zustimmung der CTH ist nicht gestattet.

3.3

Servicezeiten sind: Montag 06.00 Uhr – Samstag 13.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Nutzung der Serviceeinrichtungen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten möglich. Bei vom Zugangsberechtigten beantragter Nutzung von Serviceeinrichtungen außerhalb der Servicezeiten wird für den Personaleinsatz eine Mindestberechnungszeit von 3,00 Stunden je Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Anfragen können während der Bürozeiten (Mo. - Do. von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr) gestellt werden. Die Ansprechpartner sind unter Punkt 4.2 aufgeführt.

3.4

Die Nutzung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Einweisung hinsichtlich der Bedienung einzelner Einrichtungen durch die CTH gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

4 Entscheidungsverfahren und betriebliche Regelungen der Nutzung

4.1

CTH ermöglicht die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach den hierfür geltenden Vorschriften der EIBV. Die Anmeldungen der Zugangsberechtigten werden nach den unter Punkt 4.2 genannten Kriterien behandelt. Dies dient der bestmöglichen Auslastung der Serviceeinrichtungen der CTH.

4.2 Behandlung von Anmeldungen – Kriterien

Das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen richtet sich nach § 10 Abs. 5 und 6 EBV.

Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang an die Betriebsplanung der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH.

Die diesbezüglichen Anmeldungen sind an folgende Stellen zu richten:

Betriebsleitung: Tel.: 02325-788324

 Fax: 02325-788436

Für die Vergabe der Nutzungszeiten durch die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH finden die entsprechenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH Anwendung.

Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit (Slot) für den beantragten Verkehr durch die CTH gewährleistet.

Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Nutzungszeiten sowie der Entgeltregelungen erfolgt über die Terminalleitung der CTH.

Terminalleitung: Tel.: 02325-587920

 Fax: 02325-587960

4.2.1

Fristgerechte Anmeldungen werden nicht fristgerechten Anmeldungen vorgezogen.

4.2.2

Anmeldungen für Benutzung von Serviceeinrichtungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgezogen.

4.2.3

Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen ist auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen. Die Änderungswünsche können per Fax an die zuständige Stelle gem. Punkt 4.2 gemeldet werden.

4.2.4

Das EVU bzw. dessen Erfüllungsgehilfe hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht (d.h. nach Beendigung der Zugabfertigung bzw. nach Ablauf der beantragten Nutzungszeit) bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die CTH das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Für der CTH entstehende Kosten und etwaige Schäden im Fall von Satz 2 hat der Zugangsberechtigte einzustehen.

5 Notfallmanagement

Bei Notfällen hat das EVU unverzüglich folgende Stellen telefonisch zu unterrichten:

- Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH: 02325-788 324
- Notfall-Leitstelle DB Netz AG:

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Konzernrichtlinie KoRil 123 der DB Netz AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen eines gesonderten Vertrages mit der DB Netz AG. Das EVU stellt der WHE auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

6 Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb

CTH ist über den Betriebsleiter der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH spätestens zwei Stunden vor der geplanten Zugstellung bzw. vor dem Beginn der vereinbarten Zeitnische über eine Verspätung des Zuges zu informieren.

Bei Abweichungen des EVU von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch auf sofortige Abfertigung. In diesem Falle wird dem Zugangsberechtigten die nächstmögliche verfügbare Nutzungszeit zugewiesen.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, der CTH entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, wenn er die Nutzungszeit aus Gründen, die nicht von der CTH zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, nicht nutzt.

Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter einen dieser Werte, so kann die CTH die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechen der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen. Der betroffene Zugangsberechtigte ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.

7 Entgeltgrundsätze; Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung

Benutzungsentgelte gegenüber dem Zugangsberechtigten werden ausschließlich nach Maßgabe des jeweils gültigen Verzeichnisses der Terminalleistungen /-entgelte der CTH erhoben, welche auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen noch ggf. die Nutzungsentgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, die dem, Zugangsberechtigten von dieser gesondert in Rechnung gestellt werden.

Eine einmal bei der CTH bestellte Leistung oder Nutzung von Serviceeinrichtungen kann vom Zugangsberechtigten kostenpflichtig abbestellt werden. Bei Abbestellungen von Leistungen, Nutzung von Serviceeinrichtungen oder einer nach Annahme des Angebots erfolgten Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, erhebt die CTH für den ihr durch die Änderung entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 50,-- Euro netto.

Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte entgegen vertraglicher Vereinbarung die ihm zur Nutzung zugewiesene Infrastruktur nicht in Anspruch nimmt und dies nicht innerhalb von 24 Stunden vor der beantragten Nutzungszeit gegenüber der CTH schriftlich anzeigt/ storniert, wird das volle Nutzungsentgelt erhoben.

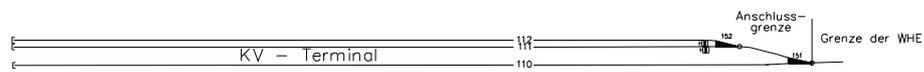
8 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

Personalgestellung

CTH kann für die Bedienung der Serviceeinrichtungen Personal zur Verfügung stellen. Der Personaleinsatz ist entsprechend einer zwischen CTH und dem Zugangsberechtigten zu treffenden gesonderten Vereinbarung zu vergüten.

Lageplan des KV-Terminal Herne

Ohne Maßstab



Zeichenerklärung

-  Signal Sh0/Sh1 ohne Signalträger (Zwergsignal)
-  Signal Sh0/Sh1 mit Signalträger
-  Fernbediente Weichen
-  Handbediente Weichen